



AusbildungsNewsletter 11/2020

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das ganze Jahr stand im Zeichen der Corona-Pandemie und zeigt uns, dass Digitalisierung die Zukunft ist. Ist Homeoffice aber auch für Auszubildende möglich?

Grundsätzlich sollten Auszubildende nicht im Homeoffice arbeiten. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBiG hat der Auszubildende den Auszubildenden selbst auszubilden, damit den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird. Gleichzeitig soll die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Der Auszubildende muss überwiegend in der Ausbildungsstätte anwesend sein, damit er den Auszubildenden ordnungsgemäß anleiten und seine Arbeitsergebnisse kontrollieren kann. Dies ist in der Regel jedoch dann nicht möglich, wenn der Auszubildende im Homeoffice arbeitet. Aufgrund der derzeitigen Umstände ist es jedoch vertretbar, ausnahmsweise Homeoffice auch für Auszubildende zuzulassen, wobei die Umstellung des Ausbildungsplans durch Vorziehen anderer Lerninhalte in Erwägung zu ziehen ist. Dies beugt einer eventuellen Versäumnis von Unterrichtsstoff vor und vermeidet eine eventuelle erforderliche Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses.

Homeoffice oder mobiles Arbeiten ohne Anwesenheit des Auszubildenden kann aber grundsätzlich keine Dauerlösung sein. Mobiles Arbeiten kann nur für die Vertiefung von bereits erworbenen Ausbildungsinhalten in Betracht kommen und muss durch den Auszubildenden kontrolliert werden. Der Ausbildungsnachweis muss weiterhin geführt werden.

Halten Sie daher Kontakt mit den Auszubildenden und stimmen Sie die Arbeitsfortschritte miteinander ab. Das kann beispielsweise per E-Mail oder per Videokonferenz erfolgen, in der Sie als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und auch etwaige Arbeitsergebnisse kontrollieren.

Die Ausbildungskanzleien sollten auch die Vorgaben der Berufsschulen zum Distanzunterricht berücksichtigen. Bitte stellen Sie daher Ihre Auszubildenden entsprechend dem Stundenplan für die Teilnahme am Distanzunterricht und für die Bearbeitung von Aufgaben in vollem Umfang nach § 15 BBiG frei.

Bitte erlauben Sie uns noch einen Hinweis zum Schluss. Die Corona-Pandemie ist kein "wichtiger Grund" für die Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses. Ausbleibende Mandate sowie etwaige daraus resultierenden Liquiditätsprobleme stellen grundsätzlich keinen Grund für die Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses dar.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine schöne Adventszeit, ein friedliches Fest und einen gesunden Start in das Jahr 2021.

Sichern Sie sich jetzt Ihre Fachkräfte für die Zukunft und bilden Sie aus!

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite für die Ausbildung <http://ausbildung.rak-koeln.de> oder wenden Sie sich an die Ausbildungsabteilung (Sigrid Huptas, Tel.: 0221 - 973010-16; huptas@rak-koeln.de und Marijke Fitzner, Tel.: 0221 - 973010-74; fitzner@rak-koeln.de

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln
i.A.

RA Albert Vossebürger
Geschäftsführer
Riehler Straße 30
50668 Köln